

Künstliche Mineralfasern (KMF)

Gefahren – Pflichten – Kontakte



Sie haben sich sicher auch schon einmal die Frage gestellt, ob von den vorhandenen Dämmstoffen in Ihrem Haus oder im Betrieb eine Gefährdung ausgeht? Wir betrachten hier Mineralwolle-Dämmstoffe, zu denen auch Glaswolle- und Steinwolle-Produkte gehören. Die Produkte bestehen neben den künstlichen Mineralfasern auch noch aus Bindemitteln (z. B. Kunstharzen) und Zusatzstoffen (z. B. Mineralölen), um den Zusammenhalt zu verbessern und eine Staubfreisetzung zu reduzieren.

Allgemeine Gefährdungen:

Beim Umgang mit KMF, z. B. bei Montage oder Demontage, können lungengängige Fasern freigesetzt werden.

Konkrete Gefährdungen:

Mineralwolle-Dämmstoffe bilden aufgrund ihrer weit verbreiteten Verwendung im Bauwesen die Gruppe mineralfaserhaltiger Produkte, mit der die Normalbevölkerung am ehesten in Kontakt kommt.

Durchgeführte Messungen in Gebäuden lassen folgende Aussagen zu: Die Konzentration kritischer Produktfasern ist bei Verwendung von Mineralwolle-Erzeugnissen in Gebäuden durch Faserfreisetzung in der Nutzungsphase

in der Regel nicht erhöht ...

wenn folgende ordnungsgemäß durchgeführte Wärmedämmungen vorliegen:

- Dämmstoffe an der Außenwand;
- zweischaliges Mauerwerk mit innen liegender Dämmschicht;
- Anwendung im Innenraum bzw. Dachbereich hinter einer dichten Verkleidung, z. B. aus Gipskarton, aus Dampfsperre und Holzpaneel oder vergleichbare Konstruktionen;

in der Regel mäßig erhöht ...

wenn die Mineralwolle-Erzeugnisse so eingebaut sind, dass sie im Luftaustausch mit dem Innenraum stehen. Dieser Fall liegt vornehmlich bei abgehängten Decken ohne einen funktionsfähigen Rieselschutz vor;

im Einzelfall deutlich erhöht ...

bis zu einigen 1.000 Fasern je m³, bei bautechnischen Mängeln bzw. Konstruktionen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen.

Konsequenzen

Aufgrund der Krebsgefährdung hat der Gesetzgeber für diverse KMF ein Herstellungs- und Verwendungsverbot erlassen. Im Hochbau zu Zwecken der Wärme- und Schalldämmung sowie bei technischen Isolierungen besteht z. B. Verwendungsverbot. Die Hersteller selber hatten bereits vor einigen Jahren damit begonnen, ihre Rezepturen zu ändern und „unbedenkliche“ KMF zu produzieren. „Unbedenkliche“ KMF sind frei vom Krebsverdacht und fallen nicht unter das Verwendungsverbot. Sie sind am RAL-Gütezeichen zu erkennen.



Ein Sanierungsgebot für KMF ergibt sich aus den geltenden Vorschriften nicht. Das bedeutet, dass eine Sanierung von potentiell krebserzeugenden KMF-Produkten grundsätzlich nicht gefordert werden kann.

Anforderungen und Schutzmaßnahmen bei Demontage-, Abbruch- und Instandhaltungsmaßnahmen von Mineralwolle-Dämmstoffen

- Oberstes Gebot: Staubentwicklung minimieren. Material nicht werfen, nur unmittelbar an der Ausbaustelle in Säcke verpacken bzw. Verpackungen erst am Arbeitsplatz öffnen.
- Das zu entfernende Material gründlich befeuchten.
- Für gute Durchlüftung des Arbeitsplatzes sorgen, Zugluft vermeiden.
- Arbeitsplatz sauber halten und regelmäßig reinigen mit Staubsaugern der Verwendungskategorie C bzw. Staubklasse H oder feucht wischen.
- Möglichst nur konfektionierte Ware verwenden, Zuschnitte nur auf fester Unterlage mit scharfem Messer anfertigen.
- Atemschutzmaske mit Partikelfilter der Schutzstufe P2 für Glas- und Steinwolle verwenden.
- Schutzanzug tragen.
- Zur Vermeidung von Hautproblemen und Hautverletzungen Schutzhandschuhe tragen und Hautschutzcreme verwenden.
- Bei Überkopfarbeiten Augenschutz tragen.
- Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Hinweis: Bei „unbedenklichen“ KMF sollte ebenfalls auf eine Staubminderung geachtet und die notwendigen hygienischen Maßnahmen eingehalten werden.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Lübeck
Bei der Lohmühle 62 – 23554 Lübeck
Telefon 0451 317501-0
Fax 0451 317501-210
poststelle@arbeitsschutz.uk-nord.de

Kiel
Seekoppelweg 5 a – 24113 Kiel
Telefon 0431 220040-10
Fax 0431 220040-650
poststelle@arbeitsschutz.uk-nord.de

Itzehoe
Oelixdorfer Str. 2 – 25524 Itzehoe
Telefon 04821 66-0, Fax 04821 66-2807
poststelle@arbeitsschutz.uk-nord.de

Herausgeber:
Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5 a – 24113 Kiel
Telefon 0431 220040-10
Fax 0431 220040-650
www.arbeitsschutz.uk-nord.de